



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. August 1963

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 63	Zweite Verordnung über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik .....	567
29. 7. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. — Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — .....	567
25. 7. 63	Anordnung Nr. 5 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	570

### Zweite Verordnung\* über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Juli 1963

Zur Änderung der Anlage zur Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 281) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 15 Abs. 2 des Statuts der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik erhält folgende Fassung:

„Auszahlungen können nur bei Vorlage des Sparkassenbuches oder bei Vorlage des banküblichen Schedules erfolgen.

Die Bedingungen für die Abhebung von Spareinlagen legt der Minister der Finanzen fest.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
der Finanzen

R u m p f

Dr. A p e l  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. — Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft —

Vom 29. Juli 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die

volkseigenen Saatzuchtgüter,  
volkseigenen Tierzuchtgüter,  
volkseigenen Güter,  
volkseigenen Gartenbaubetriebe,  
volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe,  
volkseigenen Besamungsstationen,  
staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,  
Maschinen-Traktoren-Stationen,  
Reparatur- und Technischen Stationen,  
volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh,  
volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei,  
volkseigenen Fischzuchtbetriebe,  
volkseigenen Meliorationsbaubetriebe,  
volkseigenen Straßenobstbaubetriebe,  
volkseigenen Betriebe Fernwasserversorgung,  
finanzplangebundenen Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Inhalt der Selbstkosten

§ 2

Als Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind alle in Geld ausgedrückten Aufwendungen der Betriebe zu erfassen, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen festgelegt sind.

• (I.) VO (GBl. I 1956 Nr. 33 S. 231)